



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera

Basel, 21.6.13

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Recht
Monbijoustrasse 51 A
3003 Bern

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Stellungnahme der Vereinigung „Archäologie Schweiz“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten äussern zu können und stellen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu.

„Archäologie Schweiz“ (AS) vereinigt als Non-Profit-Organisation 2000 Archäologie-Begeisterte und Berufsleute des Fachs, hauptsächlich im Inland, und setzt sich intensiv mit dem schweizerischen kulturellen Erbe und dessen Erhaltung auseinander.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Stossrichtung der Totalrevision und deren Hauptziele ist nach Auffassung der AS richtig: Die Umsetzung des Zweiten Protokolls vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen (für die Schweiz am 9.10.2004 in Kraft getreten) ist überfällig, die Ausdehnung des Geltungsbereiches entsprechend der aktuellen Gefahren- und Bedrohungslage auf Katastrophen und Notlagen ist gerade im heutigen Umfeld und nach Erfahrungen wie z.B. dem Hochwasser von Sarnen (2007) unbedingt zu begrüssen.

Die meisten Bestimmungen und Dispositionen scheinen uns zweckmässig oder doch vertretbar. Wir beschränken uns deshalb darauf, uns zu jenen Punkten zu äussern, bei denen wir Veränderungen beantragen.

Petersgraben 51, Postfach 116
CH-4003 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

Bemerkungen und Anträge zu Einzelbestimmungen

Artikel 3, Absatz 5: wie folgt ergänzen:

Der Bundesrat regelt **in Zusammenarbeit mit den Kantonen** die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und legt dafür die Kriterien fest.

Begründung: Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs wird der Kulturgüterschutz definitiv zur Verbundaufgabe. Die Einteilung der Kulturgüter in Kategorien und die Festlegung der dafür notwendigen Kriterien ist grundlegender Schritt und daher in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu vollziehen.

Artikel 4 Abs. h:

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu neben der Ausbildung des Zivilschutz-Kaders auch Personal von kulturellen Institutionen im Bereich des Kulturgüterschutzes ausbilden kann.

*Artikel 13, Finanzierung: **Bundesbeiträge** an Massnahmen nicht baulicher Art, namentlich an die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen SSD, **nicht streichen**.*

Begründung: Nach geltendem Gesetz entrichtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Kosten für die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten (Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 24) und von fotografischen Sicherungskopien (bisher Art. 10 und 11; neu Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014; BBI 2013 823) beantragt der Bundesrat jedoch die Streichung dieser Bundesbeiträge bzw. die Aufhebung des bisherigen Artikel 24 (BBI 2013 823, S. 899 f.).

Sicherstellungsdokumentationen sind zusammen mit dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 das zentrale Steuerungsinstrument für vorbeugende Massnahmen im Hinblick auf Schadensfälle am Kulturgut. Neben grossen, prestigeträchtigen Projekten sind es vor allem kleinere Projekte, die auf diese Weise bis anhin mit Bundesbeiträgen unterstützt wurden. Mit der Streichung der Bundesbeiträge dürften diese wichtigen Sicherstellungsprojekte nicht mehr möglich sein. Somit ist die Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter gefährdet. Eine solche Massnahme stellt schliesslich die Legitimität des Kulturgüterschutzes in Frage.

Zudem ist es stossend, wenn der Bund zwar die Erstellung der Sicherheitsdokumentation anordnet, sich aber aus der Finanzierung verabschiedet. Die Mitfinanzierung bringt zudem die Möglichkeit, auf die Standards Einfluss zu nehmen – was wiederum im Sinn der Kernziels ist.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen
Archäologie Schweiz

Dr. Urs Niffeler,
Zentralsekretär „Archäologie Schweiz“

Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz,
Präsident „Archäologie Schweiz“